



Bern, 16. November 2018

Anhörung zum Weisungsentwurf „Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz“

Sehr geehrte Damen und Herren

Der technische Zinssatz dient der Bewertung des Vorsorgekapitals der Rentner und der technischen Rückstellungen, welche für die Berechnung des Deckungsgrades einer Vorsorgeeinrichtung relevant ist. Damit beeinflusst die Höhe des gewählten technischen Zinssatzes unmittelbar die Einschätzung der finanziellen Lage der Einrichtung. Die Festlegung des technischen Zinssatzes ist Aufgabe des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung. Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge (nachfolgend Experte) gibt zuhanden des obersten Organs eine Empfehlung zum technischen Zinssatz ab.

Die aktuelle Fachrichtlinie 4 (FRP 4) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE) enthält als Obergrenze einen Referenzzinssatz. Dieser weist Unzulänglichkeiten in der Berechnungsart auf. Zudem wird er oft direkt als Empfehlung verwendet und dient nicht als Obergrenze.

Die OAK BV hat deshalb in der Vergangenheit mehrfach kommuniziert, dass sie Weisungen für die Empfehlung des Experten zum technischen Zinssatz erlassen wird, falls die aktuelle FRP 4 nicht einer Revision unterzogen wird, die den Anforderungen der OAK BV genügt.

Der vorliegende Weisungsentwurf enthält Prinzipien und Regeln, die vom Experten bei der Empfehlung des technischen Zinssatzes zu berücksichtigen sind.

Die wichtigsten Prinzipien lauten:

- Für die Empfehlung des technischen Zinssatzes wird die kassenspezifische Situation der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere deren strukturelle Risikofähigkeit berücksichtigt. Auf einen Referenzzinssatz wird im Weisungsentwurf verzichtet.
- Der Experte empfiehlt einen technischen Zinssatz, der unterhalb der erwarteten Nettorendite der Vorsorgeeinrichtung liegt. Die erwartete Nettorendite der Anlagestrategie wird vom Experten plausibilisiert.
- Bei der Empfehlung berücksichtigt der Experte die zukünftigen Veränderungen in der Lebenserwartung sowie bei Vorsorgeeinrichtungen, die im Wettbewerb stehen, allfällige Risiken, die sich aufgrund der Konkurrenzsituation ergeben.

Der Weisungsentwurf sieht eine Obergrenze für den technischen Zinssatz vor. Der vom Experten empfohlene technische Zinssatz liegt grundsätzlich zwischen dem Marktzins minus allfällige Abzüge und einer vom Marktzins abhängigen Obergrenze. Die Obergrenze bei einer Bilanzierung mit Periodentafeln orientiert sich an der erwarteten Rendite einer durchschnittlichen Anlagestrategie. Für die Festlegung der Obergrenze wurden die durchschnittlichen Risikoprämien (Performance abzüglich Marktzins in jedem einzelnen Jahr) für die letzten 30 Jahre ermittelt.

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Weisungsentwurfs wurden die SKPE, der Pensionskassenverband ASIP sowie der Sicherheitsfonds im Rahmen von zwei Sitzungen konsultiert.

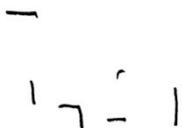
Aufgrund der grossen Bedeutung des technischen Zinssatzes in der beruflichen Vorsorge hat sich die OAK BV entschlossen, eine Anhörung durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dieser Anhörung nicht um ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren handelt. Auf eine Publikation der einzelnen Stellungnahmen und der Auswertung wird verzichtet.

Ihre allfällige Stellungnahme richten Sie bitte mit dem Betreff „Stellungnahme Weisungsentwurf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz“ bis zum **28. Februar 2019** an: risk@oak-bv.admin.ch.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Stefan Eggenberger, Leiter Bereich Risk Management, zur Verfügung. Tel. +41 58 461 43 60 oder stefan.eggenberger@oak-bv.admin.ch.

Freundliche Grüsse

**Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV**



Pierre Triponez
Präsident



Manfred Hüsler
Direktor